

► 3.1 - 10/2020

Entschädigung für Schäden, die durch die Veruntreuung von öffentlichem Eigentum verursacht wurden.

Die Veruntreuung des Darlehensbetrags durch die Partner des Kreditnehmers begründet einen Anspruch des Kreditgebers auf Schadensersatz gegen die Partner des Unternehmens.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 182 des Strafgesetzbuches

Art. 408, 992 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 24. Februar 2020 № 3b-1790-2019

I. Sachverhalt

Das Unternehmen erhielt vom Kläger ein Darlehen, das die Partner für persönliche Interessen verwendeten. Mit einer endgültigen Verurteilung wurden die Partner einer Straftat nach Artikel 182 des Strafgesetzbuchs für schuldig befunden. Der Kreditgeber hat eine Klage gegen die Partner des Unternehmens eingereicht und den Darlehensbetrag zurückgefordert. Die Beklagten haben die Forderung nicht anerkannt.

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage statt, gegen die einer der Beklagten Berufung eingelegt hatte. Das Berufungsgericht ließ das Ergebnis unverändert, gegen das der Beklagte Widerspruch einlegte, und erklärte, dass das Berufungsgericht die Frage der Haftung der Part-

ner hätte prüfen müssen und die Untersuchung der deliktischen Haftung nicht begründet sei. Das Kassationsgericht erklärte den Widerspruch für unzulässig und wies darauf hin, dass der in Kraft getretene Schuldspruch nicht den Beweis für einen präjudizierende Tatsache darstellt, sondern es sich um einen Beweis handelt, den das Gericht gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen prüfen sollte. Unter den gegebenen Umständen war der Schuldspruch als unwiderlegbarer Beweis anzusehen. Nach Angaben des Kassationsgerichts wurde die Forderung des Klägers begründet und stützte sich auf die Art. 408, 992 GZGB.

III. Kommentar

Das Gericht entscheidet den Fall korrekt zugunsten des Klägers, obwohl es ihn falsch begründete. Die Tatsache, dass die missbräuchliche Verwendung der Mittel des Unternehmens als nachteilig für den externen Gläubiger angesehen wird, widerspricht sowohl der Darlehens - als auch zwischen den Partner und Gesellschaft bestehenden tatsächlichen Inhalt der Beziehung. Im Rahmen des Darlehensvertrags geht das Eigentum am Darlehensgegenstand auf den Kreditnehmer über, der nicht verpflichtet ist, genau denselben Gegenstand (in diesem Fall - dieselben Banknoten) zurückzugeben. Wie der Darlehensbetrag für den Unternehmer ausgegeben wird, geht jedoch über die Interessen des externen Kreditgebers hinaus. Das Gericht argumentiert mit der gleichen Begründung, dass wenn das Unternehmen mit den Investitionen ungerechtfertigt riskiert, der Kreditgeber das Recht bekommt den Schadensersatz von demjenigen zu bekommen der für die riskante Investition zugestimmt hat. Das ist ein ungerechtfertigtes Ergebnis, das die Grenze zwischen den internen und externen Beziehungen der Gesellschaft verwischt. Die ille-

galen Handlungen der Partner des Subjekts (in diesem Fall - Veruntreuung der Mittel des Unternehmens) schaden der Gesellschaft, während der externe Gläubiger nur mit dem Unternehmen und nicht mit seinen Partnern eine rechtliche Bindung hat. Jede andere Lösung würde die Subjektivität des Unternehmens in Frage stellen, die nach georgischem Recht ausdrücklich festgelegt ist, alle Arten von unternehmerischen Einheiten (mit Ausnahme von individueller Unternehmer) als juristische Personen zu betrachten (Art. 2 III Handelsgesetzbuch). Die Tatsache, dass in einem Strafverfahren, in dem die Partner für schuldig gesprochen wurden, als Opfer der Kreditgeber genannt wurde, sagte nichts über den tatsächlichen Inhalt der Forderung und den Zweck der Bestimmung des Adressaten aus. Die einzige Möglichkeit, eine Klage gegen die Partner des Kreditnehmers einzureichen, besteht darin, ihren beschränkten Haftungsschutz zu durchbrechen, laut der richtigen Ansicht des Beklagten, die vor keinem der Gerichte verhandelt wurde. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls sollten Strukturen des unzulässigen Eingriffs (Existenzvernichtender Eingriff) oder des Missbrauchs der Rechtsform, verwendet werden müssen.¹ Die Unternehmenspartner wurden nach Artikel 182 des Strafgesetzbuches eines Verbrechens für schuldig gesprochen. Die Zusammensetzung der Veruntreuung meint den Besitz von rechtmäßigem Eigentum, was den Strukturmissbrauch der Rechtsform ausschließt, da in diesem Fall die Partner im Namen des Unternehmens Kredite hätten aufnehmen müssen, mit Vorsatz nicht zurückzahlen und die beschränkte Haftung der Gesellschaft sollte als Schutzschild von den externen Gläubigern schützen. Wäre dies nicht der Fall gewesen, wären die Handlungen der öffentlichen Partner in der Strafsache nicht als Veruntreuung eingestuft worden, da die durch den

¹ Schulz, Wasmeier, *The Law of Business Organizations*, 2012, 106.

Vertrauensmissbrauch des Opfers erfolgte Vermögensverfügung an den Partner den Tatbestand des Betrugs verwirklicht (Art. 180 des Strafgesetzbuchs).² Unter den gegebenen Umständen wäre die Grundlage für die Haftung eine ungerechtfertigte Einmischung in die Angelegenheiten des Unternehmens, die zu einem Antrag externer Gläubiger gemäß Art. 992 des GZGB führen würde, jedoch mit der erforderlichen Begründung, dass die absichtliche Übertragung von Vermögen in die privaten Taschen der Partner, es unmöglich machten, die Gläubiger vom Vermögen der Gesellschaft zu befriedigen.³ Der Anwendungsbereich dieses dogmatischen Konstrukts ist eingeschränkt, da sonst die Motivation zur Gründung einer GmbH (Wünsch der Haftungsbegrenzung und das Investitionsrisiko zu minimieren) entfallen würde, so dass die Richtung der Forderung der Gläubiger direkt gegen die Gesellschaftspartner sowohl dogmatisch als auch einen rechtspolitisch ungerechtfertigten Ansatz stelle.

Nino Kavshbaia

► 4.1 - 10/2020

Unzulässigkeit eines Versäumnisurteils wegen Nichteinlegung des Widerspruchs

1. Die Regeln, die für die Anhörung von Fällen in erster Instanz bestimmt sind, gelten nicht uneingeschränkt, sondern sind, im Berufungsgericht, von Verfahrenswesen und den Zweck beschränkt (Besonderheiten des Verfahrens).

² Lekeishvili, Mamulashvili, Todua, *Besonderer Teil des Strafgesetzbuches (Buch I)*, 2019, S. 498 ff.

³ Schulz, Wasmeier, *The Law of Business Organizations*, 2012, 106-107